Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. — Cassel: Th. Dietrich & Co. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co., Jäger's Buchhandlg. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nesthaus, William Wilkens, Adolf Steiner, Christian August Kümpel. — Hannover: Carl Schlesler. — Minden: C. Marowski. —

Wien: A. Opelick, Stubenbastei 2. — Amsterdam: A. Delamar Ann., Spuistraat 184. — Frankreich: G. L. Daube & Co. in Paris, 31 bis Faubourg-Montmartre. — England: G. L. Daube & Co. in London, 30 Fleet Street. — Polen und Russland: Rajchmann & Freudler in Warschau, Senatorenguss 22.

Nr. 184. **Berlin, Sonntag den 22. April 1883, Morgens.** **22. Jahrgang.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf.**, **für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure, Post-Expeditionen**, sowie die **Expedition** dieser Zeitung, **Wilhelmstraße 32**, Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** incl. Bringerlohn entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von 40 Pf. pro fünfspaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin 48, SW. Wilhelmstraße 32**, zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung**, unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Die Redaktion und die Expedition **frankiren** alle ihre Sendungen, nehmen daher auch nur **frankirte** Briefe an.

Für die Monate **Mai** und **Juni** eröffnen wir ein besonderes Abonnement zum Preise von **M 3.** — Bestellungen werden bei allen **Reichs-Postanstalten**, in Potsdam bei **A. H. Pusch**, Kanal Nr. 19, außerdem in **Berlin** bei den **Zeitungs-Spediteuren** und in der Expedition der **„Nordd. Allg. Ztg."**, Wilhelmstraße Nr. 32, angenommen.

Telegraphische Korrespondenz.

Dortmund, Sonnabend 21. April. (Privatdepesche der „Nordd. Allg. Z.") Auf dem hier abgehaltenen Handelskammertag waren 23 Kammern vertreten. Eine Resolution, wonach die Freunde der Kanalpolitik im Abgeordnetenhause ersucht werden, für den Regierungsentwurf einzutreten, fand einstimmige Annahme.

(Wolff's Bureau.)

Essen, Sonnabend 21. April. Die „Essener Zeitung" meldet: Auf dem heute in Dortmund versammelten nordwestdeutschen Handelskammertage in Sachen des Kanals Ruhr-Emshäfen waren 23 Handelskammern vertreten, nämlich Dortmund, Essen, Hagen, Mühlheim a. d. R., Emden, Münster, Elberfeld, Barmen, Lennep, Osnabrück, Arnsberg, Solingen, Duisburg, Koblenz, Harburg, Düsseldorf, Iserlohn, Altena, Gladbach, Lüdenscheid, Wesel, Bielefeld und Bochum. Einstimmig wurde folgende Resolution angenommen: „Die am 21. April 1883 zu Dortmund versammelten Handelskammern haben die Regierungsvorlage, betreffend den Bau eines Kanals von Dortmund nach den Emshäfen, als ersten folgenreichen Schritt zur Ausbildung der deutschen Wasserstraßen, ohne welche wir auf die Dauer der Konkurrenz der besser organisirten Nachbarländer nicht gewachsen sind, ebenso dankbar begrüßt, wie die günstige Aufnahme, welche dieselbe im Ganzen bei dem Hause der Abgeordneten gefunden hat. Die Handelskammern würden der königlichen Regierung zu noch größerem Danke sich verpflichtet gefühlt haben, wenn sich dieselbe hätte entschließen können, durch entschiedenere Erklärungen die wettergehenden Wünsche der interessirten Kreise und des Abgeordnetenhauses zu berücksichtigen. Da die Regierung jedoch formell bindende Zusicherungen in dieser Richtung ausdrücklich abgelehnt hat, so glauben die Handelskammern, die Freunde einer energischen Kanalpolitik im Abgeordnetenhause dringend ersuchen zu sollen, eventuell mit Verzicht auf alle Amendirungsversuche für die Regierungsvorlage zu stimmen, um die Regierung jedenfalls für die Konzessionen zu engagieren, welche die Vorlage schon jetzt enthält und welche bedeutend genug sind, um wenigstens einen Theil der weitergehenden Wünsche vorausichtlich bald als unabweisbare Konsequenzen dieses ersten Schrittes erscheinen zu lassen."

Wiesbaden, Sonnabend 21. April, Abends. Der Statthalter von Elsaß-Lothringen, General-Feldmarschall Freiherr v. Manteuffel, und der General v. Bychelberg, Inspekteur der 3. Feldartillerie-Inspektion, sind hier eingetroffen. Morgen wird der Oberpräsident von Hessen-Nassau, Graf zu Eulenburg, hier erwartet, um Sr. Majestät dem Kaiser über das Denkmal auf dem Niederwald Vortrag zu halten.

Schwerin, Sonnabend 21. April. Unter dem Geläute aller Glocken und dem Donner der Geschütze erfolgte um 4 Uhr Nachmittags die Beisetzung der Leiche des Großherzogs Friedrich Franz II. in der Blutskapelle des Domes. Derselben war ein feierlicher Trauergottesdienst in der Schloßkirche vorausgegangen. Dem Sarge folgten die drei Söhne des Großherzogs Paul Friedrich, ihnen zur Rechten der Kronprinz des Deutschen Reiches mit dem Feldmarschallstab in der Rechten, zur Linken Großfürst Wladimir, dann der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz mit dem Prinzen Wilhelm von Preußen, ferner der Großherzog von Hessen, der Herzog von Sachsen-Altenburg, Prinz Albrecht von Preußen, drei Prinzen von Reuß, die Prinzen Heinrich und Wilhelm von Hessen, die Erbgroßherzoge von Oldenburg und von Sachsen-Weimar, Prinz Windischgrätz, Prinz Günther von Schwarzburg-Rudolstadt und die Prinzen v. Schönburg-Glauchau. Ihnen schlossen sich an der englische Botschafter Lord Ampthill, der österreichisch-ungarische Botschafter Graf Szechenyi, der russische Botschafter v. Saburow, der dänische Spezialgesandte Löwenskiold, der württembergische Spezialgesandte, Generalmajor Faber du Faur, der bairische Spezialgesandte, Generallieutenant v. Horn, der Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff. Es folgten etwa 1000 Kavaliere und Offiziere, 80 Mitglieder der Ritterschaft und 100 Geistliche. Die verwittwete Großherzogin und die übrigen fürstlichen Damen waren auf einem anderen Wege nach dem Dom gefahren. Dort führte Se. kaiserl. und königl. Hoheit der Deutsche Kronprinz die Großherzogin, Großfürst Wladimir die Großherzogin-Mutter, Prinz Paul Friedrich die Großfürstin Marie. Die Ansprache im Dome hielt Superintendent Bard. — Die Leichenparade war zusammengesetzt aus 4 Bataillonen und einer kombinirten Kompagnie Infanterie, 3 Batterien und 4 Eskadrons Dragoner mit Standarten bezw. Fahnen.

München, Sonnabend 21. April. Der Reichsrath hat die Nothstandsvorlage in der Fassung der Regierung abgelehnt und statt dieser einen von dem Prinzen Ludwig gestellten Antrag angenommen, wonach auf die Einzelbeschädigten 1,075,000 ℳ und auf Distrikte und Gemeinden 50,000 ℳ entfallen. Zur Herstellung von Abzugskanäle sollen 110,000 ℳ verwendet und die Einzelunterstützungen nicht rückzahlbar sein. Der Minister Frhr. v. Feilitzsch hatte auf den nachahmenswerthen Vorgang von Preußen, Hessen und den Reichslanden gegenüber den durch die Ueberschwemmung geschädigten Personen und Gemeinden hingewiesen.

Mannheim, Sonnabend 21. April. Die Generalversammlung der Rheinischen Kreditbank hat die Vertheilung einer Dividende von 6 pCt. gleich 36 ℳ pro Aktie beschlossen; die Dividende gelangt sofort zur Auszahlung.

Teplitz, Sonnabend 21. April. Die heutige Generalversammlung der Aktionaire der Aussig-Teplitzer Eisenbahn beschloß, den Reservefonds mit 507,000 fl. zu dotiren und eine Dividende von 31 fl. zu gewähren, welche am 31. Mai d. J. zur Auszahlung gelangt. Ferner wurde von der Versammlung aus Anlaß des 25jährigen Jubiläums der Bahnbeamten ein Beitrag von 50,000 fl. bewilligt und ein Betrag von 5000 fl. dem Prager Theaterverein zum Bau eines würdigen Kunstinstituts überwiesen. Der Revisionsausschuß wurde wiedergewählt.

Paris, Sonnabend 21. April. Die Konvertirungskommission der Deputirtenkammer verhandelte in der heute Vormittag abgehaltenen Sitzung mit dem Ministerpräsidenten Ferry mit dem Finanzminister Tirard. Mehrere Kommissionsmitglieder brachen sich für die Konvertirung in eine 3prozentige Rente aus, der Ministerpräsident Ferry trat für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage ein. Ein Beschluß wurde noch nicht gefaßt. Die Kommission tritt Nachmittags 2 Uhr abermals zur Berathung zusammen.

Paris, Sonnabend 21. April, Abends. Deputirtenkammer. Der Deputirte Fauré (Bonapartist) interpellirte die Regierung in Betreff der im Lyceum Louis-le-Grand vorgekommenen Unruhen. Der Ministerpräsident Ferry beantwortete die Interpellation und rechtfertigte das Verhalten des Vorstehers der Anstalt. Die Kammer nahm hierauf die einfache Tagesordnung an und begann die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die rückfälligen Verbrecher. Naquet wird seinen Bericht über die Konvertirungsvorlage erst am Montag in der Kammer verlesen und die sofortige Berathung der Vorlage beantragen.

Paris, Sonnabend 21. April. Die Kommission der Deputirtenkammer für das Konversionsgesetz hat sich mit dem Ministerium dahin verständigt, daß die Frist der Garantie gegen eine neue Konversion auf 10 Jahre ausgedehnt werde. Naquet wurde zum Referenten gewählt. Die Kammer wird den Gesetzentwurf am Montag berathen.

Bern, Sonnabend 21. April. Die Wahl des Nationalraths Aepli (St. Gallen) zum schweizerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Wien ist nunmehr erfolgt.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

dem Senatspräsidenten des Reichsgerichts, Dr. Ukert zu Leipzig den Stern zum Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem Pastor Dennert zu Groß-Döbsow im Kreise Stolp den Rothen Adlerorden vierter Klasse; dem Arzt Zenker zu Albendorf im Kreise Neurode, dem evangelischen Schulrektor Berneaud zu Stettin und dem Revierförster Böddicker zu Latrop im Kreise Meschede den königlichen Kronenorden vierter Klasse; sowie dem Förster Schwarz zu Flottfelle im Kreise Zauch-Belzig das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Allerhöchstihrer Person attachirten kaiserlich russischen Generalmajor und General à la suite Sr. Majestät des Kaisers, Fürsten Dolgorouky, den königlichen Kronenorden erster Klasse zu verleihen.

Deutsches Reich.

Se. Majestät der Kaiser haben im Namen des Reiches den Kaufmann Bernhard Rein in Madrid zum Konsul zu ernennen geruht.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den seitherigen Direktor des fiskalischen Steinkohlenbergwerks von der Heydt bei Saarbrücken, Bergrath v. Ammon, zum Oberbergrath zu ernennen; sowie

dem ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg, Dr. Rötell, den Charakter als Geheimer Justizrath, und

dem im Bureau des Herrenhauses angestellten Registratur und Kalkulator Crüger den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Der Privatdozent Dr. Wilhelm Sickel zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Versetzt sind: der Amtsrichter Dietz in Krotzka als Landrichter an das Landgericht I in Berlin und der Amtsrichter v. Gagern in Köln an das Amtsgericht in Castellaun.

Dem Landgerichtsrath Börstinghaus in Essen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsrichter Lange in Schippenbeil ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst entlassen.

In der Liste der Rechtsanwalte ist gelöscht: der Rechtsanwalt Ritschl in Stargard i. P. bei dem Landgericht daselbst.

In die Liste der Rechtsanwalte sind eingetragen: Der Gerichtsassessor Oduch bei dem Amtsgericht in Lauenburg i./Pr., der Gerichtsassessor Anfat bei dem Amtsgericht in Heinrichswalde, der Gerichtsassessor Samuelsohn bei dem Landgericht in Königsberg, der Gerichtsassessor Heise bei dem Amtsgericht in Wolmirstedt und bei dem Landgericht in Landsberg a./W., der Gerichtsassessor Winkelmann bei der Kammer für Handelssachen in Bochum, der Rechtsanwalt Lange aus Freiburg i. Schl. bei dem Landgericht in Glatz, der Gerichtsassessor Hoerenz bei dem Amtsgericht in Hoyerswerda, der Gerichtsassessor Bastian bei dem Amtsgericht in Mors und der Gerichtsassessor Pahlke bei dem Landgericht in Bonn.

Der Rechtsanwalt und Notar Ritschl in Stargard i. P. hat das Notariat niedergelegt.

Der Landgerichts-Rath Thalheim in Oels, der Amtsgerichts-Rath Wehrang in Hochheim, der Amtsrichter Wichmann in Pleitenberg und der Rechtsanwalt und Notar Feldhaus in Goch-feld sind gestorben.

Dem Ober-Bergrath v. Ammon ist vom 1. Mai d. J. ab die Stelle eines technischen Mitgliedes bei dem Ober-Bergamt zu Breslau übertragen worden.

Der Reichstag hat nach Wiederaufnahme seiner Verhandlungen im Anfange dieses Monats in einer Reihe von Sitzungen mit der zweiten Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung sich beschäftigt, deren Hauptbestimmungen sich auf die gesetzliche Beschränkung resp. Neuordnung gewisser in den Titeln II und III der Reichsgewerbeordnung ertheilten Gewerbefugnisse beziehen. Es handelte sich hauptsächlich um eine Revision der Vorschriften über Konzessionen für den Schankwirthschaftsbetrieb, gewerbsmäßige Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w., ferner um die Gründe zur Untersagung der Befugniß zum Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, sowie mit allen Kleidern, Metall 2c., zur Errichtung von Gesinde- und Heirathe-Bureaus und ähnlichen Gewerbebetrieben; im Weiteren um eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, das Hausirgewerbe, Kolportage von Büchern bezw. mit Prämien und Gewinnen, Ausübung der Heilkunde, Aufsuchen von Bestellungen auf gewisse Artikel; um Rückkaufsgeschäfte, Versteigerungen und Verloosungen im Umherziehen, Verfassung des Hausirgewerbescheins in bestimmten Fällen, Zurücknahme desselben; um den Wander-lagerbetrieb, Verkauf der ärztlichen Approbation und die Geschäfte der Handlungsreisenden; endlich um die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher. Fast in allen Punkten haben die Erfahrungen einer ganzen Reihe von Jahren Mißstände erkennen lassen, die auf eine Revision der bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung nothwendig hinführen mußten; zu einigen der wichtigsten, insbesondere den Schankwirthschaftsbetrieb und die gewerbsmäßigen Musikaufführungen und Schaustellungen betreffend, ist der Anstoß direkt von Kommunalverwaltungen, von den ja meist ohne Einschränkung als liberal anerkannten Magistraten einzelner großer Städte, gegeben worden; andere sind aus den Kreisen der Bevölkerung selbst angeregt worden — in allen aber hat sich das Bedürfniß der Reform mehr oder minder dringend herausgestellt. Trotzdem haben die aus einer Berathung der ursprünglichen Regierungsvorlage durch Vereinbarung hervorgegangenen Kommissionsanträge den Beifall und die Zustimmung der liberalen Parteien des Reichstages nur in sehr geringem Maße gefunden, und es ist den Letzteren gelungen, das beabsichtigte Reformwerk, insbesondere so weit es sich um eine Revision der zu Titel II. der Gewerbeordnung gehörigen Bestimmungen handelt, ganz erheblich abzuschwächen. Mit den gewohnten und bekannten Exklamationen gegen die reaktionairen Tendenzen der Regierung und speziell gegen den Terrorismus der Polizei, die nun einmal, wo es angeht, stets als willkommener Popanz gebraucht werden, um dem liberalen Philister die Absichten der Regierung zu verdächtigen, und unter Nichtbeachtung aller zur Begründung der Reformvorschläge angeführten Thatsachen hat die liberale Mehrheit des Reichstags alle zur Abhülfe und zur Beseitigung notorischer Uebelstände gemachten Vorschläge zu bekämpfen versucht. Die „große Klasse der Schankwirthe" gegen die immer schlimmer werdende „Botmäßigkeit und Paschawirthschaft der Polizei" zu schützen — an solchen und anderen ähnlichen Kraftausdrücken ist der Redeschatz des Abgeordneten Richter bekanntlich sehr reich — und dem Vergnügungsbedürfniß des Publikums keine unnöthigen Schranken zu setzen, ist ihr als ganz besonders wichtig erschienen, während alle die Ausswüchse einer Reihe von Gewerbebetrieben, wie sie oben namhaft gemacht sind, sowie die Bedrängniß des seßhaften Gewerbes und Handelsstandes und die Ausbeutung und Irreführung großer Kreise eines gutgläubigen Publikums durch das ungesunde Ueberwuchern spekulativer Wander- und Hausirgeschäfte, die nachgewiesene Ueberhandnahme von Schwindel und Korruption auf mancherlei Gebieten und andere Uebelstände und Unzuträglichkeiten in den liberalen Wortführern kaum ein anderes Schauffement hervorrufen konnten, als das der Entrüstung, daß man es versuche, den Rechtsstaat durch den Polizeistaat ersetzen zu wollen. Zwar kam das gefluchte Wort von „den Edelsten der Nation, die sich am Hausirhandel betheiligen", nachdem dasselbe die Runde durch alle Witzblätter gemacht, diesmal nicht wieder zum Vorschein, dagegen konnte der Abgeordnete Dr. Bamberger der Versuchung nicht widerstehen, in einer seiner bekannten geistvollen Reden, die von Paradoxen zu wimmeln pflegen, und in denen er das Nahe mit dem Entferntesten in gewandter Form zu verbinden weiß, dem Wortkampf auch seinerseits eine pikante Würze zu verleihen. Die Lektüre der Bamberger'schen Rede ist nicht ohne Interesse; der Abgeordnete Windthorst nannte sie mit der ihm eigenen Courtoisie und unter dem Beifall der Linken „eine geistreiche Vertheidigung des Freihandels", die indeß mit dem zur Verhandlung stehenden Gegenstande sich nur wenig beschäftigt habe. Man kann, wenn man die Rede mit auch nur einiger Aufmerksamkeit liest, im Grunde das Bedauern nicht unterdrücken, daß Herrn Bamberger seine parlamentarischen Verpflichtungen nöthigen, sich auch mit solchem „Kleinkram" zu befassen, während er seiner ganzen Natur und Anlage nach doch unverkennbar mehr dazu bestimmt ist, nur große gesetzgeberische Gedanken auszudenken und die Sorge um Kleinigkeiten den diis minorum gentium zu überlassen. Daß die liberalen Blätter Herrn Bamberger als denjenigen feiern, der die Verhandlungen schließlich allein unter dem richtigen Gesichtspunkte erfaßt und ihnen die gebührende Signatur aufgedrückt hat, zeugte ihrerseits ebenso von sich beschedender Selbsterkenntniß und Demuth, als auch von der unverkennbaren Thatsache, daß die liberale Phrase, mit der nöthigen Keckheit und Verve vorgetragen, an ihrer alten, zündenden Wirkung auf die Köpfe der blindgläubigen Menge noch nichts verloren hat. Wir können uns eines näheren Eingehens auf die Ausführungen der liberalen Redner im Reichstage hier um so mehr enthalten, als dieselben weder Neues noch Stichhaltiges zur Sache vorgebracht haben. Daß auch die Arbeitsbücher fallen würden, war nach den Vorgängen und der prinzipiellen Voreingenommenheit der liberalen Mehrheit des Reichstages nicht anders zu erwarten; wie sich der Gewerbestand, der fast übereinstimmend in ganz Deutschland dieselben gefordert, mit diesem Votum zufrieden geben wird, darauf geben vielleicht einmal künftige Wahlen die Antwort.

Im ferneren Verlaufe der gestrigen Sitzung des **Reichstags** wurde, nachdem noch der Abg. von Staudy sich gegen die Einbeziehung der landwirthschaftlichen Arbeiter in das Gesetz erklärt hatte, die Berathung über die §§ 1, 1a, 2 und 3 geschlossen und nach dem Schlußworte des Referenten, Frhrn. v. Maltzahn-Gültz, die Kommissionsbeschlüsse zu § 1, § 1a und 2 unverändert angenommen. Zum § 3 hatte Abg. Staudy den Antrag gestellt, den zweiten Absatz, der von der Kommission hinzugefügt ist, und wonach auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht Personen zu befreien sind, welche herkömmlich im Krankheitsfall mindestens für dreißig Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben — zu streichen. Die Abstimmung erfolgte durch Aufzählung: es stimmten 109 Mitglieder mit Ja, ebenso 102 Mitglieder mit Nein; damit war also der weite Absatz des § 3 abgelehnt. Die §§ 4—12 beziehen sich auf die Gemeinde-Krankenversicherung. Nach § 4 tritt für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Ortskrankenkasse, einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, einer Bau-Krankenkasse, einer Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse, einer eingeschriebenen Hülfskasse, auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse angehören, die Gemeinde-Krankenversicherung ein. Nach Absatz 2 dieses § 4 sind Personen der in §§ 1, 1a, 2 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirke sie beschäftigt sind, beizutreten. — Es lagen verschiedene Amendements vor, welche indeß sämmtlich abgelehnt wurden, nur wurde im Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse die Bestimmung eingefügt, daß kein Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit der Eintrittserklärung eingetretenen Erkrankung besteht. § 5 wurde nach längerer Debatte unverändert in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen und darauf die Vertagung beschlossen. An die Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung knüpfte sich wiederum eine längere Geschäftsordnungsdebatte, indem die Abgg. Rickert, Richter und Sonnemann dem Vorschlage des Präsidenten, die Sitzung zur Fortsetzung der Berathung des Krankenkassengesetzes auf Montag 1 Uhr anzuberaumen, Widerspruch entgegensetzten und die Anberaumung um 11 Uhr beantragten. Die Abgg. Windthorst und Stephani sprachen sich dagegen für die Vorschläge des Präsidenten aus, denen denn auch die Mehrheit zustimmte.

Der evangelische Ober-Kirchenrath

hat in Betreff der gemischten Ehen nachstehende Ansprache an die Geistlichen und Aeltesten der evangelischen Landeskirche gerichtet:

Die Aufrechterhaltung christlicher Ordnung und Sitte in den Gemeinden, welche zu den wichtigsten Aufgaben der Geistlichen und Aeltesten gehört, erfordert vor Allem den Schutz und die Pflege eines auf Gottes Wort und evangelischen Glauben gegründeten **Familienlebens**. Wie die Reformation durch Geltendmachung der sittlichen Würde des Ehestandes, durch Fürsorge für die christliche Erziehung der Jugend und durch Anregung häuslichen Gottesdienstes die Erneuerung gottlichen Wandels wirksam und nachhaltig förderte, so hat sich auch in unserer Zeit die Aufmerksamkeit Aller, welche im Dienste des Herrn an der Wiederbelebung christlicher Gesinnung und Zucht in unserem evangelischen Volke arbeiten, ganz besonders auf die Ueberwindung der das Heiligthum der Familie bedrohenden Gefahren gerichtet. Deshalb hat die landeskirchliche Gesetzgebung in den beiden Gesetzen vom 27. und 30. Juli 1880 darauf Bedacht genommen, der hierauf zielenden Thätigkeit der Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe neue Wege zu bahnen. Die Benutzung der hierdurch dargebotenen Mittel ist, wie wir aus Berichten der königlichen Konsistorien entnehmen, bisher nicht überall mit der Energie und Entschiedenheit erfolgt, wie sie die geistliche Noth des Volkes und die Treue seelsorgerischer Arbeit verlangen. Insbesondere macht sich der Mangel an Widerstandskraft und sittlichem Ehrgefühl in den Gemeinden auf dem Gebiete der gemischten Ehen bemerkbar, auf welchem die evangelische Kirche zur Abwehr der Angriffe eines rührigen, entschlossen und methodisch vorgehenden Gegners genöthigt ist.

Die Vorgänge des letzten Jahres in Schlesien haben nun in einer allgemeineren Aufregen erregenden Weise die Augen wieder schärfer auf den Kampf gelenkt, welcher gegen die evangelische Kirche seit 50 Jahren geführt wird, und in welchem sie um der christlichen Wahrheit und um ihrer Ehre willen nicht weichen darf. Wir erfüllen eine Pflicht des vom Herrn der Kirche uns anvertrauten Amtes, wenn wir alle Geistlichen und Aeltesten der evangelischen Landeskirche aufrufen, mit der Wahrheit und Kraft von oben her die ihrer Obhut unterstellten Gemeinden gegen die der evangelischen Kirche drohenden Gefahren zu vertheidigen und im treuen Bekenntniß ihres Glaubens zu bekstigen. Dabei wollen wir nicht unterlassen, zur Herbeiführung eines möglichst gleichmäßigen Handelns diejenigen Mittel der Abwehr in Erinnerung zu bringen, welche nach evangelischen Grundsätzen und nach der bestehenden kirchlichen Ordnung den Geistlichen und Gemeindeorganen sich darbieten.

Vor allem ist es nöthig, daß die Geistlichen in Ausübung ihres Hirtenamtes wachsamen Auges und fester Hand mit Ernst und Nachdruck gegen solche Seelsorge rechtzeitig den in ihre Gemeindekreise hervortretenden Gefahren vorzubeugen und zu begegnen. Vielfach ist das Gewissen evangelischer Christen über die aus dem Bekenntniß des evangelischen Glaubens für das Familienleben erwachsenden Pflichten nicht genug geweckt. In Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung ist es daher angezeigt, von Zeit zu Zeit in der Predigt aus dem Worte Gottes die Verantwortlichkeit evangelischer Christen zu beleuchten, ihren Glauben auch in der ehelichen Gemeinschaft, in der Erziehung der Kinder, in der Leitung und Berathung erwachsener Kinder treu zu bekennen und geltend zu machen. Nothwendiger als Polemik gegen das Verhalten des römischen Klerus ist bei solcher Belehrung die Schärfung der Gewissen zur Treue gegen Gott und Sein heiliges Wort, die Weckung protestantischen Ehrgefühls und die Warnung vor dem leichtfertigen Schließen gemischter Ehen um zeitlicher Vortheile willen.

Noch mehr aber ist der Konfirmanden-Unterricht zu verwerthen, um die Jugend mit Widerstandskraft rechtzeitig zukunftigen, auf das Bedenkliche und Gefährliche gemischter Ehen für den Frieden des Gewissens und des Hauses hinzuweisen und die Pflichten evangelischer Christen im Familienleben mit einem Ernst einzuprägen, welcher einen bleibenden Eindruck zurücklässt. Fernere bietet der fortgesetzte seelsorgerliche Verkehr mit den **konfirmirten Jugend** Gelegenheit, um das Herantreten der Anfechtung gewahr zu werden, und wo sie vorhanden, sofort mit Zuspruch und Rath, bevor es zu spät ist, einzuschreiten. Wachsam und aufmerksam ist Vorsorge zu treffen, daß die Fälle, in welchen ein evangelischer Christ mit einem Katholiken sich ehelich verbinden will, bei Zeiten zur Kenntniß des Seelsorgers gelangen. Wo das Bündniß nicht abgewendet werden kann, muß die zuvorkommende und nachgehende Hirtentreue in den evangelischen Familien die Widerstandskraft gegen die betriebsame Thätigkeit der katholischen Priester stärken. Der evangelische Geistliche befindet sich hier oft in einer schwierigen Lage. Mittel, wie sie sich den katholischen Priester beispielsweise in der Ohrenbeichte darbieten, stehen ihm nicht zu Gebote. Mittel, welche sich um der christlichen Wahrheit und Liebe willen verbieten, darf er überhaupt nicht anwenden. Er darf nicht Verlobten, um von der Kirche Schaden abzuwenden, die Aufhebung eines Verlöbnisses anrathen, nicht ebenstattliche Zusicherungen von den Brautleuten hinsichtlich ihres künftigen Verhaltens verlangen, nicht an die Braut Zumuthungen stellen, welche mit der von Gott gewollten Abhängigkeit der Frau vom Manne unvereinbar sind, nicht Ehefrauen zur Beeinflussung der Kinder hinter dem Rücken des Gatten und Vaters verleiten oder sie zur Anwendung von Mitteln auffreten, welche den ehelichen Frieden stören; er darf nicht die Trauung in der katholischen Kirche für etwas an sich Sündhaftes erklären, sondern hat blos vor derselben zu warnen, vornehmlich, weil solche nur bei Untreue gegen das evangelische Bekenntniß seitens der katholischen Kirche gewährt wird; er darf die bestehenden Gesetze über die religiöse Erziehung unterlassen oder völlig verwaister Kinder nicht außer Acht lassen.

Aeußere Nachtheile und Verluste, welche hieraus der Kirche in einzelnen Fällen erwachsen, dürfen ihn in der Gebundenheit seines evangelischen Gewissens nicht irre machen. Fehlt es doch auch ihm keineswegs an Mitteln einer wirksamen Abwehr, wenn er das ihm anvertraute Schwert des Geistes, das Wort Gottes, treu handhabt. Zunächst muß der Geistliche in treuer Fürbitte und ausdauernder Thätigkeit das Vertrauensband mit den seinee Seelsorge unterstellten Familien pflegen, um auf Gewissen und Ehrgefühl der Gemeindeglieder einzuwirken und alle künstlichen Mitteln der Einschüchterung eine überlegene sittliche Kraft entgegenzustellen.

In einzelnen Fällen wird es sein Amt als Seelsorger ihm auch zur Pflicht machen, die Intervention der Behörden zum Schutz verletzter Rechte herbeizuführen, obgleich die evangelische Kirche vom Staate nur den Schutz gesetzlicher Rechte, nicht Hülfe für bekenntliche Interessen erwarten darf. Wenn aber Versuche gemacht werden, hinter verstorbener evangelischer Väter, für welche das Gesetz evangelischen Religionsunterricht vorschreibt, auf Umwegen zu der katholischen Kirche zu ziehen, wenn Einschüchterungen oder Drohungen angewandt werden, besonders bei Frauen, welche die persönliche Freiheit oder den guten Namen beeinträchtigen, wenn durch öffentliche Kundmachungen die Ehre der evangelischen Kirche oder evangelischer Christen in beschimpfender Weise verletzt wird, so ist darauf hinzuwirken, daß auf geordnetem Wege der Schutz der Vormundschaftsbehörde oder des Gerichts angerufen wird, und dabei darf die den Geistlichen aus solch-m